

Importfahrzeuge aus Ländern, die nicht der Europäischen Union (EU) angehören

1. Erforderliche Unterlagen zum Antragsteller:

- Personalausweis **oder** Reisepass mit Meldebescheinigung des Hauptwohnsitzes
 - bei Firmen: Auszug aus dem Handelsregister und Gewerbeanmeldung im Original oder beglaubigter Kopie
 - bei Vereinen: Auszug aus dem Vereinsregister (im Original oder beglaubigter Kopie)
 - bei Erledigung durch Dritte: Vollmacht mit Einverständniserklärung über die ggf. Bekanntgabe kraftfahrzeugsteuerlicher Verhältnisse und Personalausweis des Vollmachtgebers und Personalausweis der bevollmächtigten Person
 - bei minderjährigen Fahrzeughaltern: die schriftliche Einwilligung und Personalausweis beider Erziehungsberechtigten

- eine elektronische Versicherungsbestätigung (**eVB**)

Eine **eVB** ist eine durch den Versicherer in einer Datenbank bereitgestellte Versicherungsbestätigungsnummer. Diese eVB besteht aus einem siebenstelligen alphanumerischen Code z.B. "G2FF5A2". Mit Hilfe der eVB kann die Zulassungsbehörde prüfen, ob für den Fahrzeughalter eine Versicherungsbestätigung hinterlegt wurde, diese ggf. aus der Datenbank online abrufen und die Daten elektronisch in das Fahrzeugregister übernehmen.

- Teilnahmeerklärung zum Lastschriftinzugsverfahren der Kfz-Steuer – **SEPA** –

2. Erforderliche Unterlagen zum Fahrzeug:

- EG-Übereinstimmungsbescheinigung (CoC) auch bei Fahrzeugen, die bereits im Ausland zugelassen wurden.

Importierte EU-Neufahrzeuge müssen seit dem 01.01.1998 mit einer EU-Typengenehmigung zugelassen sein bzw. eine Datenbestätigung nach Muster 2d zu § 20 StVZO haben. Der Fahrzeughersteller hat für dieses Fahrzeug eine EWG-Übereinstimmungsbescheinigung ausgestellt.

Ausnahme:

Die Datenbestätigung enthält keine Übereinstimmungserklärung mit dem genehmigten Typ oder bezieht sich auf ein unvollständiges Fahrzeug (z.B. ein Fahrgestell). Dann ist zusätzlich eine Einzelgenehmigung nach § 13 EG-FGV oder ein Gutachten gem. § 21 StVZO eines amtlich anerkannten Sachverständigen vorzulegen.

- falls keine EG-Typengenehmigung besteht, ist eine Einzelgenehmigung nach § 13 EG-FGV bzw. ein Gutachten gem. § 21 StVZO eines amtlich anerkannten Sachverständigen zur Erlangung einer Einzelbetriebserlaubnis notwendig.

3. Eigentumsnachweis

Kaufvertrag oder die Originalrechnung oder eine vergleichbare Unterlage über den Erwerb.

Der Nachweis der Verfügungsberechtigung ist auch zu führen, wenn nur die Ausstellung einer Zulassungsbescheinigung Teil II beantragt wird, ohne das das Fahrzeug zugelassen werden soll (gilt nur für Neufahrzeuge). Eine missbräuchliche Verwendung soll so verhindert werden (siehe dazu amtl. Begründung zu § 14 FZV). Ausnahmen sind nicht zulässig (§ 76 Abs.1 Nr.1 FZV).

4. Abfrage im Zentralen Fahrzeugregister beim Kraftfahrt-Bundesamt

Die die Zulassungsbehörde prüft beim Kraftfahrt-Bundesamt, ob das Fahrzeug im Zentralen Fahrzeugregister eingetragen, ein Suchvermerk vorhanden oder ob bereits eine Zulassungsbescheinigung Teil II ausgegeben worden ist.

5. Zollunbedenklichkeitsbescheinigung oder Zollquittung

Falls diese nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt **keine** Zulassung des Fahrzeuges. Das zuständige Hauptzollamt erhält jedoch eine Mitteilung.

6. Hauptuntersuchung und Abgasuntersuchung für Gebrauchtfahrzeuge

Die Frist für die nächste Hauptuntersuchung berechnet sich bei Fahrzeugen mit EG-Typengenehmigung ab Tag der Zulassung. Wären diese bei gebrauchten Fahrzeugen zwischenzeitlich fällig gewesen, sind sie vor der Zulassung durchzuführen. Ansonsten erhält das Fahrzeug bei der Zulassung entsprechend der Restlaufzeit Prüfplaketten zugeteilt (§ 8 Abs. 1 FZV).

Die HU ist auch durchzuführen, wenn unabhängig vom Alter des Fahrzeuges kein Nachweis über den Tag der erstmaligen Zulassung im EG/EWR-Raum geführt werden kann (§ 8 Abs.1 Satz 3 FZV).

Bei Fahrzeugen mit Begutachtungen nach § 13 EG-FGV oder § 21 StVZO beginnen die Fristen mit dem Tag der Begutachtung.

Die Gutachten müssen im Original vorgelegt werden.

7. Vorführung des Fahrzeuges bei der amtlich anerkannten Prüforganisation

Das/die Fahrzeug(e) ist/sind grundsätzlich zur Identifizierung bei einem amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr, eines Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr oder bei einem Prüferingenieur vorzuführen.

8. Vorhandene ausländische Fahrzeugdokumente und Schilder

Soweit zwischenstaatliche Vereinbarungen nichts anderes vorsehen, sind ausländische Fahrzeugpapiere gem. § 8 FZV einzuziehen und die evtl. vorhandenen Kennzeichen zu entwerten. Die ausländischen Fahrzeugpapiere werden gem. § 8 Abs.4 FZV von der Zulassungsbehörde ab dem Zeitpunkt der Einziehung 6 Monate aufbewahrt und nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist unverzüglich vernichtet.

9. Gebührenübersicht:

Geschäftsmerkmale Für zulassungspflichtige Fahrzeuge	Gebühren €	Tarifstelle GebOSt
Zulassung des Fahrzeuges	30,00	221.1
Zulassungsbescheinigung Teil II	3,80	123
ggf. Wunschkennzeichen	10,20	221 Satz 3
ggf. Internetreservierung eines Kennzeichens	2,60	230
ggf. bei ungetypten Fahrzeugen zusätzlich	15,30	221 Satz 3
ggf. Erteilung der Einzelgenehmigung gem. § 13 EG-FGV oder Betriebserlaubnis gem. § 21 StVZO	39,50	223.1
je Klebesiegel	0,30	233

Geschäftsmerkmale für zulassungsfreie Fahrzeuge	Gebühren €	Tarifstelle GebOSt
Erteilung der Einzelgenehmigung gem. § 13 EG-FGV oder Betriebserlaubnis gem. § 21 StVZO und Zuteilung eines eigenen Kennzeichens	55,60	227.2
ggf. Zulassungsbescheinigung Teil II	3,80	123
ggf. Wunschkennzeichen	10,20	227 Satz 3
ggf. Internetreservierung eines Kennzeichens	2,60	230
ggf. bei ungetypten Fahrzeugen zusätzlich	15,30	227 Satz 2
je Klebesiegel	0,30	233

(Angaben ohne Vorlage des Zulassungsantrages)